

**11254/AB****vom 30.08.2022 zu 11829/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

**= Bundesministerium**  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.499.222

. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weiterer Abgeordneten haben am 08. Juli 2022 unter der **Nr. 11829/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entnahme von Problemwölfen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- Wie viele Wölfe wurden in den Jahren 2015 bis 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jeweils konkret entnommen? Bitte auch um Angabe in welchem Gebiet sowie den genauen Grund für die Entnahme.

Im genannten Zeitraum wurden in Österreich keine Wölfe legal entnommen.

**Zu Frage 2:**

- Wie viele Anträge auf Entnahmen von Wölfen wurden in den Jahren 2015 bis 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gestellt?
  - a. Wie viele Anträge auf Entnahmen von Wölfen wurden in den Jahren 2015 bis 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage abgewiesen? Bitte um konkrete Sachverhaltsdarstellung, Gebiet, Begründung für die Abweisung und durch wen diese Abweisung erfolgte.
  - b. Was wurde in diesen Gebieten dann gemacht, um die Wolf-Problematik zu lösen? Bitte um konkrete Erläuterung.

Im genannten Zeitraum wurden 10 Anträge auf Entnahme eines Wolfes gestellt:

- Salzburg 1
- Tirol 6
- Kärnten 3

Seit 28. Jänner 2022 gilt in Kärnten die Verordnung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf, sodass Wolfsentnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen der gegenständlichen Verordnung direkt erfolgen können.

Die in Salzburg 2021 erlassene Wolfsverordnung sieht ähnlich wie die Kärntner Verordnung die Möglichkeit von Wolfsentnahmen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor. Innerhalb der Gültigkeit der Verordnung (bis 31. Dezember 2021) waren die Voraussetzungen in keinem Fall gegeben.

In Tirol wurden im August 2021 sowohl das Tiroler Jagd- als auch das Tiroler Almschutzgesetz novelliert, u.a., um eine vereinfachte Entnahme (ohne Bescheidnotwendigkeit) zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit für konkrete Sachverhaltsdarstellung, Gebiet, Begründung für die Abweisung und durch wen diese Abweisung erfolgte, liegt in der rechtlichen Zuständigkeit der Bundesländer bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden. Dies wäre bei den zuständigen Stellen zu erfragen.

In Summe wurden von den genannten Anträgen 7 abgewiesen bzw. aufgehoben (3 Kärntner Anträge sind zeitlich abgelaufen). Der Antrag aus Salzburg wurde durch das Landesverwaltungsgericht u.a. aus formalen Gründen aufgehoben. 5 Anträge aus Tirol wurden von den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften zurückgewiesen.

Der Beschwerde gegen einen weiteren Antrag aus Tirol aus dem Jahr 2021 erkannte das Landesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu und behob in der Folge auch den Bescheid in der Hauptsache. Die Angelegenheit wurde zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die Tiroler Landesregierung zurückverwiesen. Ein Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof ist noch anhängig.

#### Zu Frage 3:

- *Wer trägt die Kosten für die Entnahme von Wölfen?*
- Welche Kosten sind in den Jahren 2015 bis 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jeweils für die Entnahme von Wölfen angefallen? Bitte auch um Aufgliederung nach Bundesländern.*

Da keine Wölfe legal entnommen wurden, entstanden auch keine Kosten durch Entnahmen.

#### Zu Frage 4:

- *Wie viele Vorfälle gab es in den Jahren 2015 bis 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, in denen Wölfe entweder unerklärlich verschwunden sind oder wiederrechtlich entnommen wurden?*
- Wie viele Ahndungen gab es in den Jahren 2015 bis 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aufgrund von wiederrechtlich entnommenen Wölfen? Bitte um Angabe des jeweiligen Gebiets sowie welche Strafe hier jeweils erfolgte.*
  - Welche Maßnahmen setzen Sie konkret, um wiederrechtliche Entnahmen von Wölfen zu verhindern?*

Da es sich bei der Mehrzahl der Wölfe in Österreich um wandernde Wölfe ohne fixes Territorium handelt, die, wie in mehreren Fällen bekannt wurde, mehrere hundert Kilometer zurücklegen und dabei mehrere Staaten durchstreifen können, ist ein „Verschwinden“ kaum zu verifizieren. Widerrechtliche Entnahmen wiederum bleiben meist unentdeckt, da bei den Verursacher:innen kein Interesse besteht, dies publik zu machen. Aus Tirol ist ein illegaler Abschuss aus dem Jahr 2019 bekannt.

Bei dem genannten illegalen Abschuss in Tirol konnte bis jetzt kein:e Täter:in ausfindig gemacht werden.

Mein Ressort ist ordentliches Mitglied des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs und beteiligt sich an der Finanzierung der Basiskosten für die Geschäftsstelle sowie an konkreten Projekten. Das Österreichzentrum beschäftigt sich intensiv mit den Fragen der Koexistenz von großen Beutegreifern und insbesondere Almwirtschaft und ist fachlicher Ansprechpartner in allen Fragen der Schadensprävention. Fachgerechter Schutz der Nutztierherden insbesondere durch Behirtung, den Einsatz von ausgebildeten Hunden und die Nutzung von Nachtpferchen kann Schäden durch Wolfsangriffe vermeiden bzw. stark reduzieren, was Studien insbesondere aus der Schweiz belegen. Da anzunehmen ist, dass ein wesentlicher Grund für widerrechtliche Entnahme von Wolfsindividuen in hohen Verlusten von Nutztieren liegt, kann durch sachgerecht und engagiert durchgeführten Schutz der Nutztierherden die Motivation für illegale Abschüsse reduziert werden.

#### Zu Frage 5:

- *Wurde der Wolf in Salzburg, aus dem oben genannten Fall, nun bereits entnommen?*
- Falls ja, wie ist die Entnahme konkret abgelaufen?*
  - Falls nein, warum wurde der Problemwolf trotz rechtskräftigem Bescheid noch immer nicht entnommen?*

Der Wolf 59 MATK wurde nicht entnommen, da er im fraglichen Gebiet nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Zusätzlich wurde der Bescheid (Regelung durch Bescheid war Vorläufer der Regelung durch Verordnung) durch das Landesverwaltungsgericht Salzburg aufgehoben.

#### Zu Frage 6:

- *Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass Wölfe derzeit nur über den Nachweis, dass Schutzmaßnahmen für die Weidetiere entweder ausgereizt oder nicht möglich sind, entnommen werden können?*
- Welche Schutzmaßnahmen müssen konkret bereits ausgeschöpft werden, damit die Entnahme zulässig ist?*
  - Wer prüft, ob die Schutzmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt wurden?*

In Artikel 16 der FFH-RL sind insgesamt drei Kriterien vorgesehen, die alle erfüllt sein müssen, bevor eine Ausnahme gewährt werden kann: Nachweis eines der in Artikel 16 a – e genannten Gründe, das Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung und die Zusicherung, dass die mögliche Ausnahmeregelung den günstigen Erhaltungszustand (bzw. die Erreichung dessen) nicht beeinträchtigt. Schutzmaßnahmen allein sind also zu wenig, um die Bedingungen des Artikel 16 für eine Ausnahmegenehmigung zu erfüllen.

Diese „anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen“ sind nach dem „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ der Europäischen Kommission zuerst auch „nicht tödliche vorbeugende Mittel“, also Vergrämungsmaßnahmen und dann vor allem vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Weidetiere.

Die Art von angepassten Schutzmaßnahmen ist situationsabhängig (Lage der Weidefläche, Jahreszeit, Gelände, konkrete Art der Bewirtschaftung ...). In Frage kommen Managementmaßnahmen wie z. B. Änderung der Herdenzusammensetzung, gezielte Weideführung mit gesicherten Übernachtungsstellen, Herdenschutzhunde, wo möglich unterstützt mit geeigneten Zäunen. Der Leitfaden führt dazu aus: „Wenn geprüft wird, ob es für eine bestimmte Situation eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, sollten alle ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile in Betracht gezogen werden, um die optimale Alternative für einen konkreten Fall zu ermitteln.“

Die Beurteilung einer möglichen Ausnahme nach Artikel 16 FFH-RL ist als Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde im jeweiligen Bundesland durchzuführen. Dabei ist die Frage nach möglichen gelindernden Mitteln Teil des Verfahrens.

#### Zu Frage 7:

- *Wer ist für die Entscheidung, ob ein Wolf entnommen werden kann oder nicht, konkret zuständig? Bitte auch um Auflistung nach Bundesländern.*

Da der Schutz des Wolfes durch die FFH-RL in Österreich meist durch das jeweilige Jagdgesetz geregelt ist, sind in der Regel die Länder über ihre Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Einzig im Bundesland Wien wird dies über das Wiener Naturschutzgesetz geregelt, wobei Naturschutz in Österreich ebenfalls Ländersache ist.

#### Zu Frage 8:

- *Haben Sie sich auf EU Ebene für eine Änderung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) eingesetzt?*
  - a. *Falls ja, was haben Sie konkret gefordert?*
  - b. *Falls ja, wie ist der konkrete Stand in Bezug auf die Änderung der Gesetzeslage?*
  - c. *Falls nein, warum nicht?*

Der Fitnesscheck als Teil des REFIT-Programms der Europäischen Kommission brachte das Ergebnis, dass die FFH-Richtlinie bei vollständiger Umsetzung ihren Zweck erfüllt.

#### Zu Frage 9:

- *Wie viele Wölfe gibt es zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Österreich schätzungsweise? Falls möglich, bitte auch um Aufgliederung nach Bundesländern.*
  - a. *Wie viele Wölfe gibt es derzeit konkret am Truppenübungsplatz Allentsteig?*

Nach Zahlen des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs kann aktuell von bis zu ca. 50 Wölfen in Österreich ausgegangen werden, die sich pro Jahr zeitweilig aber nicht gleichzeitig in Österreich aufhalten. Da es sich beim Wolf um eine hochmobile Art handelt und ein Großteil wandernde Individuen sind, ist eine genaue Zahl und eine genaue, verlässliche Zuordnung zu einzelnen Bundesländern nicht möglich (Wanderungen von bis zu 80-100km in 24 Stunden sind möglich).

Aktuell sind 4-5 Individuen am TÜPL Allentsteig bekannt, ein Nachweis von Nachwuchs liegt für das Jahr 2022 bis jetzt nicht vor (Stand Mitte Juli 2022).

Zu Frage 10:

- *Stimmt das Gerücht, dass es sich bei einigen der Wölfe, welche am Truppenübungsplatz Allentsteig leben, um Kreuzungen mit Haustieren handelt?*

Anhand genetischer Untersuchungen wurde dieses Gerücht widerlegt.

Zu Frage 11:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie generell, um das die heimische Almwirtschaft und Kulturlandschaft vor Wölfen zu schützen? Bitte um konkrete Erläuterung.*

Insgesamt braucht es für eine zukunftsfähige Almwirtschaft in Österreich konkrete Maßnahmen, um vor allem eine gezielte Weideführung umzusetzen, unabhängig von Beutegreifern. Nur über eine gezielte Weideführung können viele der Almweiden unter Gesichtspunkten des Tierwohls und Schutz der Biodiversität/der Ökosystemleistungen erhalten und nachhaltig genutzt werden, auch bei sinkenden Tierzahlen. Auswirkungen des Klimawandels beeinflussen massiv die Ertragsfähigkeit von Almweiden und erfordern eine entsprechend angepasste Bewirtschaftung und Weideführung. Dies zu ermöglichen, liegt im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft.

Leonore Gewessler, BA

